
Mandanteninformation

Wann und wie ist eine Entscheidung zum Mehrbedarf vom anderen Elternteil einzuholen?

I. Situation

Das Kind hat einen Mehrbedarf: z.B. erforderliche kieferorthopädischen Behandlung. Dieser Mehrbedarf, d.h. das Erfordernis der medizinischen Behandlung kann mit Hilfe eines ärztlichen Behandlungs- und Kostenplan erklärt und nachgewiesen werden. Jetzt stellt sich bei getrennten lebenden Eltern stets die **Frage**: *Wann und wie müssen sich beide Elternteile an den Behandlungskosten beteiligen?* Brisant wird die Frage vor allem für Kinder mit privater Krankenversicherung (KV). Die private KV übernimmt meist nicht alle Kosten, sondern nur einen Prozentanteil von den Gesamtkosten. Dieser variiert je nach Versicherungsvertrag. Beachten Sie daher genau die Versicherungsbedingungen. Das Problem der anteiligen Haftung beider Elternteile stellt sich bei allen Formen des Mehrbedarfs. Anders als beim Regelbedarf ist der alleinerziehende Elternteil für solche Bedarfspositionen von einer Mithaftung nicht generell entlastet. Hier gilt § 1606 Abs.3 S.2 BGB nicht. Der alleinerziehende Elternteil teilt dem anderen Elternteil den Anfall des Mehrbedarfs mit und fordert zur Übernahme der damit verbundenen Kosten (= Selbstbeteiligung an den Arztkosten) auf. Die Kostenübernahme wird vom anderen Elternteil abgelehnt. Was hat der alleinerziehende Elternteil zu unternehmen, um Haftungsbeteiligung des anderen Elternteils (Kostenübernahme) durchzusetzen?

Der alleinerziehende Elternteil wäre nun schlecht beraten, wenn er die Arztkosten zunächst (ohne einvernehmliche Lösung mit dem anderen Elternteil) bezahlt (vorschießt), um anschließend Regress vom anderen Elternteil zu fordern. Die Regressforderung wird wegen § 1627 S.2 BGB scheitern. Denn in Angelegenheiten des Kindes, die von **erheblicher Bedeutung** sind, muss eine Einigung der Eltern herbeigeführt werden (§ 1628 S.1 & § 1687 Abs.1 S.1 BGB). Wer dies nicht beachtet, signalisiert sozusagen die „freiwillige Übernahme“ der Gesamtkosten des Mehrbedarfs. Er könnte nach den Grundsätzen des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs einen Regressanspruch nur schwer begründen. Mehr zum [familienrechtlichen Ausgleichsanspruch -> HIER ...](#)

Geht es um Mehrbedarf, wobei die Angelegenheit dem täglichen Leben des Kindes zuzuordnen ist, muss keine einvernehmliche Entscheidung der Eltern herbeigeführt werden. In diesen Fällen ist der Elternteil, bei dem sich das Kind in Obhut befindet, alleinentscheidungsbefugt (§ 1687 Abs.1 S.2 und S.3 BGB).

II. Wie ist beim Streit um den Mehrbedarf vorzugehen?

Dem Anliegen auf Kostenbeteiligung des anderen Elternteils beim Streit um den Anfall des Mehrbedarfskosten kann nach § 1628 BGB Rechnung getragen werden (dazu BGH [FamRZ 05, 1167](#)). Die Vorschrift ermächtigt das Familiengericht unter Wahrung des Elternrechts und des Art. 6 Abs. 2 GG dazu, zur Herbeiführung einer notwendigen Entscheidung bei Uneinigkeit der Eltern einem Elternteil die Entscheidungskompetenz zu übertragen. Für die Entscheidung ist nach § 1697a BGB allein maßgeblich, welcher Elternteil am ehesten geeignet erscheint, eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu treffen (BVerfG [FamRZ 03, 511](#)). Eine Entscheidung nach § 1628 BGB ist zu treffen, wenn sich der Konflikt der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nur auf eine einzelne Angelegenheit bezieht, d.h. eine situative Entscheidung erforderlich ist (Büte, FuR 2006, 117, 119), die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Dazu zählen auch Grundsatzentscheidungen der medizinischen Behandlungen. Zuständiges Gericht ist nach § 1628 BGB das Familiengericht. Für das Verfahren besteht kein Anwaltszwang. Sie können den Antrag auf Übertragung der alleinigen Entscheidungsbefugnis zur Durchführung der kieferorthopädischen Behandlung bei der Rechtsantragsstelle bei Gericht selbststellen. Im Regelfall ist man in solchen Fällen sehr hilfsbereit.

Musterformulierung: Antrag auf Übertragung des Alleinentscheidungsrechts

Ich, die Antragstellerin, beantrage, die Entscheidungsbefugnis über die zwischen den Eltern bestehende Streitfrage der kieferorthopädischen Behandlung und der damit verbundenen Behandlungskosten auf mich allein zu übertragen.

Begründung:

Die Eltern von [NAME des Kindes] waren nach der Scheidung bereit und fähig, die gemeinsame elterliche Sorge gemeinsam auszuüben. Sie haben sich in allen Fragen, die das Kind betreffen, kooperativ verhalten und sich gütlich geeinigt. Leiser ist bezüglich der kieferorthopädischen Behandlung des Sohnes [NAME des Kindes] kein Einvernehmen herstellbar. Der Vater wurde aufgefordert, sein Mitspracherecht und Entscheidungsrecht wahrzunehmen. Dies hat er trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung von gerichtlichen Schritten nicht getan.

Die Eltern sind nicht in der Lage, sich zu einigen. Notwendig ist deshalb die Übertragung des Entscheidungsrechts auf die Antragstellerin. Diese Regelung entspricht dem Kindeswohl am besten. Das Kind lebt bei der Antragstellerin, die es betreut und fördert. Angesichts des Streits der Eltern um die Kostentragungspflichten für die kieferorthopädischen Behandlungen von [NAME des Kindes] ist nicht zu erwarten, dass diese sich in dieser Angelegenheit einigen können, sodass eine gerichtliche Entscheidung bzw. ein Hinwirken auf eine Einigung ohne förmliche Entscheidung notwendig ist. Streitigkeiten in anderen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind nicht zu erwarten. Die Eltern sind weiterhin in der Lage und bereit, die gemeinsame elterliche Sorge auszuüben.

